

# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.00

Bregenz, am 05.11.2012

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
SMTP: st5@bmvit.gv.at

Auskunft:  
Mag. Erich Kaufmann  
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 8. Oktober 2021, GZ: BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## **1. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu Z. 6 (§ 29b):

Nach der derzeitigen Rechtslage wird der als Parkausweis dienende Gehbehindertenausweis (§ 29b) nur bei Feststellung einer dauernd starken Gehbehinderung ausgestellt. Zuständige Behörde für die Ausstellung des Gehbehindertenausweises ist die Bezirkshauptmannschaft.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll der Gehbehindertenausweis (Parkausweis) durch die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass ersetzt werden. Dieser Ausweis soll vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen als Anlage zum Behindertenpass ausgestellt werden.

Da die Ausstellung des Parkausweises (§ 29b) als straßenpolizeiliche Angelegenheit in die Vollzugszuständigkeit der Länder fällt (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG), sieht der Entwurf im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eine Verfassungsbestimmung vor (§ 29b Abs. 1). Diese Verfassungsbestimmung erfordert die Zustimmung des Bundesrates (Art. 44 Abs. 2 B-VG).

Es wird festgehalten, dass die vorliegende Verfassungsbestimmung den Bestrebungen, Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG zu vermeiden (vgl. Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 2/2008), zuwiderläuft.

Das Ziel nach einer „einheitlichen Begutachtung“ könnte auch unter Wahrung der Vollzugskompetenzen der Länder und somit ohne Verfassungsbestimmung erreicht werden:

- In der Vergangenheit wurde seitens des Bundes des Öfteren vorgebracht, dass es bundesweit einen uneinheitlichen Vollzug bei der Ausstellung der Gehbehindertenausweise nach § 29b StVO gebe. Falls dies tatsächlich zutreffen sollte, so hätte der Bund die Möglichkeit, gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG eine Durchführungsverordnung zu § 29b StVO zu erlassen. In einer solchen Verordnung könnten beispielweise nähere Kriterien im Hinblick auf das Vorliegen einer dauernden starken Gehbehinderung festgelegt werden. Die damit erreichte Konkretisierung der Entscheidungsgrundlagen würde jedenfalls einen einheitlichen Vollzug sicherstellen.
- Falls für die Ausstellung des Gehbehindertenausweises nach § 29b StVO dieselben Kriterien wie für die Zusatzeintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass maßgeblich sein sollen, so könnte der § 29b StVO entsprechend geändert werden.

In inhaltlicher Hinsicht wird drauf hingewiesen, dass die im Entwurf enthaltenen Kriterien für die Ausstellung des geplanten Ausweises weiter gefasst sind als bisher. Dies wird dazu führen, dass die Zahl der Ausweisinhaber beträchtlich ansteigen wird. Dies wiederum wird zur Folge haben, dass das vorhandene Angebot an Behindertenparkplätzen nicht mehr ausreichen wird, was für die bisherigen Inhaber der Gehbehindertenausweise eine Verschlechterung bedeutet.

Der § 29b Abs. 6 des Entwurfs enthält Übergangsbestimmungen. Aus systematischen Gründen sollte überlegt werden, den Inhalt des § 29b Abs. 6 im § 104 (Übergangsbestimmungen) zu regeln.

#### Zu Z. 11 (§ 53 Abs. 1 Zn. 9e und f):

Die vorgeschlagene Gestaltung der Verkehrszeichen „Begegnungszone“ (Z 9e) und „Ende einer Begegnungszone“ (Z 9f) entspricht weder der Gestaltungssystematik österreichischer Verkehrszeichen noch den Kriterien für optimierte Erkennbarkeit. Außerdem besteht die Gefahr, dass diese Verkehrszeichen mit den schon existierenden Verkehrszeichen „Wohnstraße“ (Z 9c) und „Ende einer Wohnstraße“ (Z 9d) verwechselt werden, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken könnte. Es wird deshalb empfohlen, die Gestaltung zu überdenken.

#### Zu Z. 13 (§ 67):

Gemäß § 67 Abs. 1 des Entwurfs kann die Behörde durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. Den Erläuterungen zufolge kann auch eine ganze Straße dem Fahrradverkehr vorbehalten werden. Es erscheint fraglich, ob die Erklärung einer ganzen Straße zu einer Fahrradstraße vom Ge-

setzeswortlaut (arg. Straßenstellen) gedeckt ist. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 des Entwurfs ist in einer Fahrradstraße außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens. Nach § 67 Abs. 2 kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen befahren werden darf.

In der Praxis kreuzen Fahrradstraßen vielfach mit anderen (nicht zu Fahrradstraßen erklärten) Straßen (z.B. bei Kreuzungen, die durch besondere Lichtzeichen geregelt sind). Es ist notwendig, dass eine Fahrradstraße auch im Kreuzungsbereich mit einer anderen Straße durchgehend zu einer Fahrradstraße erklärt werden kann. Anderenfalls müsste die Fahrradstraße vor der Kreuzung enden und anschließend wieder beginnen, was durch zusätzliche Hinweiszeichen zum Ausdruck gebracht werden müsste.

Eine durchgehende Ausweisung einer Straße (oder Straßenteiles) als Fahrradstraße erfordert daher, dass im Kreuzungsbereich mit einer anderen Straße das Überqueren der Fahrradstraße mit anderen Fahrzeugen zulässig sein ist. Dies wäre gesetzlich (oder zumindest in den Erläuterungen) klarzustellen.

#### Zu Z. 17 (§ 76c):

Im Sommer dieses Jahres hat das Kuratorium für Verkehrssicherheit das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die umfangreichen Erörterungen mit den Ländern, Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden zeigen, dass in der Praxis das Bedürfnis besteht, die Höchstgeschwindigkeit in Begegnungszonen in Abhängigkeit von den Verhältnissen vor Ort, insbesondere dem Verkehrsaufkommen, der Art und Anzahl der zu erwartenden Verkehrsteilnehmer und den baulichen Gegebenheiten festlegen zu können. Entsprechend dazu wurde vorgeschlagen, Begegnungszonen wahlweise mit 20 km/h oder 30 km/h in der StVO vorzusehen. Diesem Vorschlag wird im vorliegenden Entwurf bedauerlicherweise nicht Rechnung getragen.

Im Interesse möglichst praxisgerechter Lösungen soll den Straßenpolizeibehörden ein Instrument in die Hand gegeben werden, mit welchem auch auf Straßenabschnitten mit höheren Verkehrsfrequenzen nicht nur eine Verlangsamung des Fahrzeugverkehrs erzielt, sondern auch die klassische Trennung der Verkehrsflächen zugunsten einer gemischten Nutzung aufgegeben werden kann. Es muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, auch Begegnungszonen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verordnen.

Überhaupt stellt sich aber die Frage, wie (nach welchen Parametern) die *Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs* zu beurteilen ist. Aus diesem Grund sollte präzisiert werden, wann die „Begegnungszone“ *der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient*. Beispielsweise, ob bestimmte

Fußgänger- und/oder Radfahrerfrequenzen erforderlich sind und ob die Erklärung zur „Begegnungszone“ auch auf Straßen mit der Funktion überörtlicher Verbindungen möglich ist, wenn dies dem Fußgängerverkehr dient.

Generell ist zu diesem Themenbereich festzuhalten, dass zwischen den Anforderungen der Flüssigkeit des Verkehrs (insbesondere auf höherrangigen Straßen) einerseits und den Bedürfnissen der Bevölkerung andererseits (möglichst geringe Geschwindigkeit, Lärm- und Umweltbelästigung, etc.) ein breites Spannungsfeld besteht.

## **2. Anregungen außerhalb des Begutachtungsentwurfs:**

Mit BGBl I Nr. 51/2012 wurde Art. 15 Abs. 7 B-VG mit Wirkung ab 1. Jänner 2014 außer Kraft gesetzt und damit die Grundlage für die bisherige Vorgangsweise bei der Erledigung von Bewilligungsvorhaben beseitigt, die über die Landesgrenzen hinausreichen. Insbesondere sind davon länderübergreifende Ausnahmen vom LKW-Wochenendfahrverbot betroffen, die bislang über eine eigens dafür geschaffene E-Government-Lösung mit einem einzigen Behördenbescheid möglich waren (das verfahrensführende Land stellt dabei das Einvernehmen mit allen betroffenen Bundesländern her).

Die angesprochene Verfassungsänderung bewirkt, dass die Regelungen der §§ 59 Abs. 3 und 64 Abs. 4 StVO ab dem 1. Jänner 2014 verfassungswidrig sind, weil für den Bescheid einer Landesregierung im Einvernehmen mit den übrigen Landesregierungen die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt. Dies würde beispielsweise für den Veranstalter der jährlich stattfindenden Österreich-Radrundfahrt bedeuten, dass er für diese eine Veranstaltung neun Bewilligungsbescheide erwirken müsste, was nicht zuletzt auch in finanzieller Hinsicht nachteilig wäre.

Um diese Verschlechterungen für die betroffenen Antragsteller und Mehraufwände für die Verwaltung hintanzuhalten, ist es notwendig, die Regelungen der §§ 59 Abs. 3 und 64 Abs. 4 StVO verfassungskonform auszugestalten. So könnte einfachgesetzlich eine Landesregierung für zuständig erklärt (wie z.B. gemäß § 64 Abs. 4 StVO jene Landesregierung, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung beginnt) und – anstelle des Erfordernisses nach dem Einvernehmen – den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Im Rahmen der Anhörung können die betroffenen Landesregierungen beispielsweise die Vorschreibung von allenfalls erforderlichen Auflagen anregen.

Eine solche einfachgesetzliche Grundlage sollte auch für die Erteilung von länderübergreifenden Ausnahmen vom LKW-Wochenendfahrverbot (§ 45 StVO) geschaffen werden (z.B. wie folgt: *„Bezieht sich ein Ansuchen nach § 45 Abs. 2, 2a oder 2b wegen einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 42 Abs. 1 und 2 auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt; bei Fahrten aus dem Ausland*

*kommend jene Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird. Die betroffenen Landesregierungen sind anzuhören.“)*

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: [be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: [mac.ema@cablenet.at](mailto:mac.ema@cablenet.at)
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: [c.michalke@gmx.at](mailto:c.michalke@gmx.at)
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: [karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at](mailto:karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at)
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: [anna.franz@parlinkom.gv.at](mailto:anna.franz@parlinkom.gv.at)
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: [post@mdv.wien.gv.at](mailto:post@mdv.wien.gv.at)
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at](mailto:landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at)
24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: [landtags-](mailto:landtags-)

klub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at

27. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet

28. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet

29. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet


30. Abt. Straßenbau (VIIb), via VOKIS versendet

31. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet

32. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet

33. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet

34. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.